

**Studien- und Prüfungsordnung
der Privaten Hochschule für Kommunikation und Gestaltung HfK+G
(staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften)**

**Besonderer Teil für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign
in dualer Studienform
gültig ab Wintersemester 2018/19**

Vom Senat am 19.04.2018 beschlossene Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign gilt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung der Hochschule für Kommunikation und Gestaltung HfK+G.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Studiengang Kommunikationsdesign.

§ 2 Ziel des Studiums, Abschlussgrad

- (1) Das Studium zielt darauf ab, den Studierenden durch die Ausbildung an der Hochschule und eine in das Studium integrierte praxisorientierte Ausbildung im Betrieb oder Unternehmen eines Praxispartners unter der Supervision der Hochschule eine Theorie und Praxis eng verbindende Handlungskompetenz zu vermitteln. Die förmliche Umsetzung des Instruments der Lernortverknüpfung ist in einer Praxispartnerordnung der Hochschule geregelt. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidaten die fachlichen, methodischen und Schlüsselqualifikationen erworben haben, die für eine qualifizierte und verantwortungsbewusste Berufsausübung im Bereich Kommunikationsdesign erforderlich sind und ob sie diese nach fachwissenschaftlichen und berufsethischen Grundsätzen anwenden können.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Kommunikationsdesign sind befähigt,
 - in gestalterischen, ökonomischen, rechtlichen und sozialen Kategorien zu denken,
 - sich mit theoretischen Ansätzen ihres Faches auseinanderzusetzen, sich selbständig theoretisches Wissen anzueignen, dieses strukturiert darzustellen und eigene Schlussfolgerungen abzuleiten,
 - kommunikationsgestalterische Instrumente und Methoden auf die Praxis und neue Sachverhalte anzuwenden und selbständig Lösungen für gestalterische Probleme in den unterschiedlichsten Kommunikationsmedien zu erarbeiten,
 - Kommunikationsdesign als Thema in einer Vielzahl von Branchen und Organisationen mit besonderem Schwerpunkt zu begreifen und mittels Medien- und Informationskompetenz zu vertiefen, an der öffentlichen Meinungsbildung über Plattformen und Medien aller Art sachgemäß mitzuwirken,

- Verantwortung in Teams zu übernehmen,
 - effektiv zu kommunizieren und zu kollaborieren, auch in internationalen und kulturübergreifenden Teams und Zusammenhängen,
 - Konflikte sachbezogen auszutragen, die eigene Position kritische zu reflektieren und sich persönlich weiterzuentwickeln, in ihrer Tätigkeit berufsethische Gesichtspunkte zu beachten, den Wert zivilgesellschaftlichen Einsatzes zu erkennen und sich innerhalb und außerhalb von Arbeitszusammenhängen zu engagieren.
- (3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HfK+G den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 3 Beginn, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium beginnt i.d.R. am 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Gesamtarbeitsbelastung beträgt 180 Leistungspunkte (gemäß European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS).
- (3) Das Studium umfasst 16 Pflichtmodule, 11 Wahlpflichtmodule, ein integriertes praktisches Studiensemester und die Bachelorprüfung. Der Studienplan ist als Anlage 1 Teil dieser Ordnung. Weitere Wahlmöglichkeiten sind den Studierenden durch eigenständige Wahl der Mittel und Projekte / Gestaltungsobjekte innerhalb der Module einzuräumen.
- (4) Die Studierenden belegen eine Fremdsprache; sie haben die Wahl zwischen Englisch, Französisch und Spanisch. Die Studierenden wählen zwei aus drei Vertiefungsbereichen im dritten Semester aus; daraus entscheiden sie sich letztlich für eine Vertiefung, die sie über zwei Semester hinweg belegen. Dabei wählen sie im fünften Semester zwei aus drei Projekten aus, im sechsten Semester eines aus zwei Angeboten. Die Vertiefungen sind: Crossmedial, Interaktiv sowie 3D. Desweiteren wählen die Studierenden über zwei Semester hinweg jeweils eines von zwei Projekten im Modul Experimentelle Gestaltung.
- (5) Die modulbezogenen Regelungen sind Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 4 Modulprüfungen

- (1) Art und Umfang der Modulprüfungen sind im Prüfungsplan in Anlage 1 ausgewiesen.
- (2) Für die Zulassung zum Praxismodul II sind 70 Leistungspunkte erforderlich.

§ 5 Prüfungen der Praxismodule

Die Prüfungsleistungen im Praxismodul I werden von einem oder einer hauptberuflich Lehrenden der Hochschule und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der beruflichen Praxis als Prüfern bewertet.

§ 6 Bachelorprüfung

Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis müssen dem Ziel des Studiums gemäß § 2 entsprechen und in der vorgesehenen Zeit bearbeitbar sein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 19.04.2018 in Kraft.

Stuttgart, den 19.04.2018

Prof. Otto Wolff

-Präsident-

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

